



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

87. Jahrgang 2016, Heft 3

Seite 54-61

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

Anfragen an die Redaktion

Anfragen sind an die Redaktion zu richten. Anschrift: Burkhard Treese, Mersch 7, 59174 Kamen. Sie werden von fachkundigen Mitarbeitern des BDS beantwortet und falls sie von allgemeinem Interesse sind, an dieser Stelle veröffentlicht.

Schiedsfrau S. aus Rheinland-Pfalz hat Fragen nach Abschluss eines Vergleichs.

»Sehr geehrter Herr Treese,

ich habe ein Problem, mit dem ich nicht klar komme.

Folgender Sachverhalt:

Frau Sch. hat einen Antrag zur Durchführung eines Sühneverfahrens gestellt mit folgendem Inhalt:

Die Brombeerhecke des Herrn S. wächst durch den Zaun auf mein Grundstück. Der Efeu des Herrn S. wächst an meiner Garage hoch. Das Gras und die Disteln sollen geschnitten werden, damit der Samen nicht auf mein Grundstück ge- weht werden kann.

Ich habe Termin bestimmt. Frau Sch. und Herr S. waren anwesend.

Herr S. legte sofort los und wollte, dass ich folgendes aufnehme:

Herr S. gibt zu Protokoll, dass heute am 18.08.2015 Herr Ralf S. aus W. kommt und den gesamten Garten in Ordnung bringt. Die Grundstücksgrenze von Frau

Sch. wird gesäubert.

Herr S. wird Herrn Ralf S. jedes Jahr beauftragen, den Garten in Ordnung zu halten und die jeweiligen Grundstücksgrenzen sauber halten. Der Überhang wird geschnitten, ebenso die Gräser und die Disteln entfernt. Der Efeu an der Garage wird entfernt; die Sträucher an der Grundstücksgrenze auf 2 Meter gekürzt.

Dies wurde von beiden unterschrieben.

Es stellte sich heraus, dass Herr S. nichts hat machen lassen. Frau Sch. (eine ältere Dame von über 80 Jahren) ging nun zur Rechtspflegerin, um sich eine Vollstreckungsklausel zu holen. Dort wurde ihr gesagt, dass das nicht gehen würde. Sie müsste einen Antrag bei Gericht stellen und 1500,00 Euro bezahlen. Frau Sch. hat total aufgelöst bei mir angerufen und gemeint, die Dame bei Gericht hätte ihr gesagt, dass sie von mir eine total falsche Auskunft bekommen hätte.

Ich war bisher der Meinung und das habe ich bei den Fortbildungen auch so verstanden, dass ein vor dem Schiedsamt abgeschlossener Vergleich auch vollstreckbar ist. Wenn dem nicht



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

87. Jahrgang 2016, Heft 3

Seite 54-61

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

**so ist, kann ich den Sinn des Schieds-
amts nicht verstehen, wenn den Leuten
gesagt wird, dass sie klagen müssen.
Ich dachte immer, das Schiedsamt sei
da, um die Gerichte zu entlasten und
eben nicht zu klagen.**

**Ich wollte die Sache geklärt haben,
denn dann hätte ich tatsächlich immer
eine falsche Auskunft gegeben.**

**Ich habe mir einen Termin bei einem
Sachbearbeiter geben lassen. Dieser
meinte, ja, Frau Sch. müsste wohl einen
Antrag stellen. Wobei ich bis heute
noch nicht weiß, was für ein Antrag
das sein soll. Ich hätte alles richtig ge-
macht und alles Weitere müsse das Ge-
richt klären (?)**

**Er meinte, Frau Sch. soll zu einem An-
walt gehen und sich beraten lassen.
Hierfür hat er mir ein Beratungshilfe-
formular ausgedruckt. Auf dem Merkblatt
steht: ›Da die Beratungshilfe für die
Wahrnehmung von Rechten außerhalb
eines gerichtlichen Verfahrens gewährt
wird, darf in derselben Angelegenheit
kein gerichtliches Verfahren anhängig
sein. Dazu gehört z.B. auch ein Streit-
schlichtungsverfahren vor einer Güte-
stelle ...‹ (?)**

**Auch bin ich zur Rechtspflegerin ge-
gangen, die zu Frau Sch. sagte, dass
meine Auskunft falsch sei. Sie meinte,
dass nur der zweite Abschnitt voll-
streckbar sei. Frau Sch. einen Antrag**

**bei Gericht stellen müsste und
1.500,00 Euro zahlen, wenn das über-
haupt reichen würde.**

**Ich verstehe überhaupt nichts mehr.
Können Sie mir sagen, was ich falsch
gemacht habe? Hier komme ich keinen
Schritt mehr weiter.**

**Falls Sie noch weitere Informationen
benötigen, lassen Sie mich das bitte
wissen. Vielen Dank schon mal im Vo-
raus.**

**Mit freundlichen Grüßen
I. S.
Schiedsfrau«**

Aus der Antwort:

Sehr geehrte Frau S.,

im Süden Frankreichs erreicht mich Ihre
Anfrage.

Zunächst gehe ich einmal davon aus, dass
Sie nichts falsch gemacht haben.

Parteien sind nach einem Antrag zu Ihnen
gekommen. Sie haben protokolliert, was
die Einigung sein sollte, das haben die
Parteien dann unterschrieben.

Nach § 29 Abs. 1 SchO sind Vergleiche
vor dem Schiedsamt vollstreckbar.

Soweit so gut und Sie haben auch den
Sinn aus den Schulungen richtig verstan-



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

87. Jahrgang 2016, Heft 3

Seite 54-61

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

den, was die Vollstreckbarkeit von Vergleichen vor dem Schiedsamt angeht.

Auch ist richtig, dass die Antragstellerin zum Amtsgericht gegangen ist, um die Vollstreckungsklausel ausgestellt zu bekommen. So sieht es § 29 Abs. 2 SchO vor.

Ich hoffe mal, dass die Rechtspflegerin noch jung und unerfahren ist und noch nie so etwas gemacht hat. Gott sei Dank kommt es nicht immer vor, dass ein Vergleich in die Zwangsvollstreckung gehen muss.

Wenn Sie mit dem Formularserver arbeiten, finden Sie in den VV 45 ff Vordrucke/Hilfen für den, der vollstrecken will als Antrag an das Amtsgericht. Vielleicht meinte das der Rechtspfleger, der sagte, die Antragstellerin müsse einen Antrag stellen.

Ab jetzt sitzt der Teufel im Detail.

Denn, ob ein Vergleich auch einen vollstreckbaren Inhalt hat, das muss aus dem Vergleich herausgelesen werden können.

Da kommt es dann sehr auf die einzelne Formulierung an.

Mein Vorschlag:

Scannen Sie doch bitte den Vergleich ein und schicken ihn mir.

Dann kann ich Ihnen weitere und genauere

Auskünfte geben.

Eine ähnlich unangenehme Sache hatte ich aus einem benachbarten Gerichtsbezirk, wo auch die Auskünfte grottenfalsch waren.

Das können Sie (verfremdet) in der Schiedsamszeitung nachlesen.

Ich warte dann auf die weitere Mail.

Mit freundlichen Grüßen
Burkhard Treese

Aus dem weiteren Mailverkehr:

Sehr geehrter Herr Treese,

zum einen möchte ich mich entschuldigen, dass ich Sie in Ihrem Urlaub (in dem hoffentlich sonnigen Süden Frankreichs) belästigt habe. Zum anderen möchte ich mich für Ihre schnelle Antwort bedanken.

Ja, das mit den Vergleichen ist wohl so eine Sache. Eine RichterIn hat uns Schiedsleuten mal kurz einen Abriss eines Vergleichs gegeben. Sie sagte, dass auch sie manchmal den genauen Wortlaut sehr genau überlegen müsste. Wie geht es uns Schiedsleuten dann, denn wir haben in der Regel keine juristische Ausbildung.

Ich denke, dass jetzt mein Problem kommt: Das ist der Vergleich:

»Herr S. gibt zu Protokoll, dass ... bis zu



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

87. Jahrgang 2016, Heft 3

Seite 54-61

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

dem Satz. Die Sträucher an der Grundstücksgrenze werden auf 2 Meter gekürzt».

Die Rechtspflegerin, die nicht so jung war, meinte nun, dass nur dieser Teil vollstreckt werden kann:

»Herr S. wird Herrn Ralf S. jedes Jahr beauftragen, den Garten in Ordnung zu halten und die jeweiligen Grundstücksgrenzen sauber halten. Der Überhang wird geschnitten, die Gräser geschnitten, die Disteln entfernt. Der Efeu an der Garage wird entfernt. Die Sträucher an der Grundstücksgrenze werden auf 2 Meter gekürzt«.

Die ganze Verhandlung war nicht einfach, da Frau Sch., wie schon erwähnt, über 80 Jahre ist und ihre eigenen Vorstellungen hatte, was alles aufgenommen werden sollte.

Was meinen Sie, soll ich Frau Sch. mit dem Ausdruck VV 45 ff nochmal zur Rechtspflegerin schicken oder ist der Vergleich doch nicht in Ordnung?

Ich bin richtig froh, dass ich mit Ihnen mein Problem erörtern kann.

Mit freundlichen Grüßen
I. S.

—

Guten Morgen Frau S.,

Sie müssen sich nicht entschuldigen, mich in meinem Urlaub zu »behelligen«. Wie

sollen Sie denn wissen, wann, wie oft und wie lange ich im Jahr Urlaub mache. Seien Sie beruhigt, der PC ist immer dabei und die Quartiere müssen Internetanschluss haben. (Die SchiedsamsZeitung soll doch auch immer pünktlich erscheinen).

So, nun kenne ich den genauen Wortlaut des Vergleichs und kann Ihnen besser die Probleme erläutern.

Ein allgemeines juristisches Problem vorne weg. Dann wird es auch leichter, den Vergleich der Parteien zu »sezieren«.

In Zahlungsvergleichen finden Sie zwei Formulierungen:

1. Der Antragsgegner zahlt an den Antragsteller 100 €.
2. Der Antragsgegner zahlt an den Antragsteller 100 € bis zum 31.10.201X.

Beide Alternativen sind ein wirksamer Vergleich, nur mit deutlichen juristischen Unterschieden.

In Ziffer 1 ist die Zahlung sofort fällig, d.h. der Antragsteller kann sofort Zahlung verlangen und der Antragsgegner darf/kann sofort zahlen (diese Form der Formulierung wird man bei Vergleichen nehmen, bei denen die Summe direkt über den Tisch geht). Wenn der Antragsgegner nämlich nicht zahlt, muss der Antragsteller ihn erst noch durch eine Mahnung in Verzug setzen, § 286 Abs. 1 BGB.



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

87. Jahrgang 2016, Heft 3

Seite 54-61

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

In Ziff. 2 beinhaltet der Vergleich eine Stundung für den Antragsgegner. Er hat Zeit, bis zum Datum seine Zahlung zu erbringen und vorab kann der Antragsteller nicht fordern. Mit fruchtlosem Ablauf der Zahlungsfrist gerät der Antragsgegner aber automatisch in Verzug (sogenannte Kallenderfälligkeit, § 286 Abs. 2 Ziff. 1 BGB). Jetzt komme ich zum Vergleich der Parteien. Sie und die Antragstellerin haben das Pech, dass sich der Antragsgegner nicht daran gehalten hat.

1. Teil: »Herr S. gibt zu Protokoll ... bis Die Grundstücksgrenze wird gesäubert«. Dieser Satz ist eine Absichtserklärung des Antragsgegners und beinhaltet seinen Willen, dass er verspricht etwas zu tun. Nur das »WAS« und das »Wie« sind nicht genau aufgeführt.

Welcher Garten soll in Ordnung gebracht werden? Wohl der des Antragsgegners, wie man noch wohlwollend in den Vergleich hineinlesen könnte. Aber was heißt »in Ordnung bringen«. Da hat jeder eine andere Vorstellung. Da hätte genau hineingemusst, was, wie und wann gesäubert werden muss. Mit der Hand, mit der Heckenschere, mit einem Brenner ...

Also leider das Fazit: Dieser Teil des Vergleichs, ein solcher bleibt er ja, ist nicht vollstreckungsfähig. Insofern ist der Rechtspflegerin zuzu-

stimmen.

2. Teil: »Herr S. wird Herrn Ralf S. jedes Jahr... bis auf 2 Meter gekürzt«.

Da werden Sie nach meinem Vorspann verstehen, dass die Antragstellerin das gesamte Jahr 2015 abwarten muss, ob und wann der Antragsgegner etwas tut. Nach dem 1.1.2016 muss die Antragstellerin den Antragsgegner durch eine Mahnung in Verzug setzen.

Tut er dann auch noch nichts, kann Sie nach § 877 ZPO gegen den Antragsgegner vorgehen (Zwangsvollstreckung wegen einer vertretbaren Handlung, es ist ja egal, ob Herr S. oder das Gartenbauunternehmen T. die Arbeiten durchführt).

Der erste Weg ist V 45 für die Antragstellerin (Antrag ans Amtsgericht zur Klauselerteilung) und danach V 46 (Antrag ans Amtsgericht auf Gestattung der Ersatzvornahme und Zahlung eines Kostenvorschusses).

Da wird dann durch diese Anträge ein gerichtliches Verfahren in Gang gesetzt mit möglicher mündlicher Verhandlung pp.

Wie hoch nun für dieses Zwangsvollstreckungsverfahren die Kosten sind, kann ich nicht bemessen. Hängt garantiert vom Wert/Streitwert der durchzuführenden Maßnahmen des Gartenunternehmens ab.



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

87. Jahrgang 2016, Heft 3

Seite 54-61

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

Der Beratungshilfевordruck sagt, dass kein Verfahren – auch kein Schlichtungsverfahren mehr bei Gericht anhängig sein darf.

Das ist aber doch nicht mehr der Fall. Das Verfahren bei Ihnen ist doch abgeschlossen.

Bevor nun die Antragstellerin zu einem Rechtsanwalt zur Beratung geht und zum weiteren Vorgehen gegen den Antragsgegner (möglicherweise ja nicht auf »Staatskosten/Beratungshilfe«), sondern auf eigene Kosten, biete ich einen anderen Vorschlag.

Die Antragstellerin stellt einen neuen Antrag bei Ihnen.

Tenor, dass die Durchführung des Vergleichs vom (Datum) unerwartete Schwierigkeiten macht. Es sei notwendig, ihn präziser zu fassen.

Anträge:

1. Der Antragsgegner wird bis zum (genaues Datum) folgende Arbeiten in seinem Garten durchführen oder durchführen lassen. Jetzt folgt eine genaue Aufstellung der Wünsche der Antragstellerin was und wie erledigt wird (z.B. der Efeu an der Garage wird bis zum Erdboden an der Garage entfernt – welche Garagenwand (südlich/nördlich ...), alle Disteln werden ausgegraben und aus dem Garten entfernt (sonst lässt er sie liegen und der Samen kann

doch noch fliegen).

2. Der Antragsgegner wird bis zum 31.3. eines jeden Jahres die in Ziff. 1 aufgeführten Arbeiten selbst oder durch eine andere Person durchführen bzw. durchführen lassen auf seine Kosten.
3. Die Kosten des Schlichtungsverfahrens werden wie folgt getragen ... (bitte Summen einsetzen, keine Prozentzahlen)

Noch einmal deutlich gesagt, Sie haben nichts falsch gemacht. Sie haben den Vergleich protokolliert, den die Parteien wollten. Ausgehend natürlich davon, dass diese auch das tun, was sie sich versprochen haben. Und das geschieht – Gott sei Dank – in den meisten Fällen des Schiedsamts.

In Schulungen höre ich immer wieder, dass Schiedspersonen, die jahrelang tätig sind und viele Vergleiche protokollierten, nie eine Ausfertigung eines Vergleichs herstellen mussten als erste Stufe der Zwangsvollstreckung (Titel, Klausel, Zustellung). Viel Erfolg bei den weiteren Überlegungen und Gesprächen wünscht

Burkhard Treese



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

87. Jahrgang 2016, Heft 3

Seite 54-61

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

**Schiedsman H. aus Niedersachsen
fragt an zu einem Wegerecht.**

»Guten Tag Herr Treese!

**Ich habe mit unserem Geschäftsführer
gesprachen und er sagte mir, wenn die
Eintragung des Wegerechts notariell er-
folgt ist, sind wir als Schiedsleute außen
vor.**

**Das kann ich nicht ganz nachvollzie-
hen.**

**Das Wegerecht wurde vor Jahrzehnten
eingetragen, als der Berechtigte noch
Viehwirtschaft hatte und er die Milch-
kannen an die Straße stellte.**

**Das ist aber seit Jahren nicht mehr der
Fall, so dass der Grund entfallen ist
und der Berechtigte den Weg selten
benutzt. Seine Mutter, die nicht einge-
tragen ist, benutzt ihn aber häufiger,
obwohl die Gelegenheit besteht, das
Grundstück auf anderem Weg zu ver-
lassen.**

**Die Antragstellerin hat das Haus und
Grundstück von ihrer Großmutter geerbt
und sieht nicht ein, dass dieser Weg
von allen möglichen Personen benutzt
wird.**

**Der Anwalt des Antragsgegners hat
jetzt gedroht, Klage einzureichen.**

**Frage: Kann er das, ohne einen vorhe-
rigen Sühneversuch durchzuführen?**

**Mit freundlichem Gruß
K. H.«**

Aus der Antwort:

Sehr geehrter Herr H.,

in Ihrer Anfrage stecken zwei Fragen.

Einmal die Zuständigkeit der Schiedsper-
son, wenn etwas notariell geregelt ist und
zum anderen, kann der Anwalt direkt klagen
oder muss er erst das Schlichtungsver-
fahren durchlaufen.

Zu 1:

Gem. § 17 Abs. 1 Ziff. 1 NSchÄG wird die
Schiedsperson nicht oder nicht weiter tätig,
wenn die zu protokollierende Vereinbarung
nur in notarieller Form gültig ist.

Ein Schiedsamsvergleich der Form: »Wir
ändern das bestellte Wegerecht wie
folgt... .«, der dann zum Grundbuch ein-
gereicht würde, wäre nicht gültig.

Soweit ist die Aussage Ihres Geschäfts-
führers richtig.

Niemand hindert Parteien jedoch, zum
Schiedsamt zu gehen mit dem Wunsch,
über Änderungen des Wegerechts zu spre-
chen und die Ausformulierung und Einrei-
chung zum Grundbuch dem Notar zu über-
lassen.

Dann könnte ein Vergleich z.B. lauten:
»Wir sind uns einig, dass das im Grundbuch



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

87. Jahrgang 2016, Heft 3

Seite 54-61

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

von XY eingetragene Wegerecht wie folgt ... geändert werden soll. Die grundbuchrechtliche Umgestaltung wird für uns Herr Notar XY erledigen«.

Zu 2.

Ein Wegerecht oder Fragen dazu gehören nicht in den Katalog des § 1 des Niedersächsischen Schlichtungsgesetzes.

Es liegt also kein Fall der obligatorischen Streitschlichtung vor. Jede Seite kann sofort Klage zum Amtsgericht oder Landgericht erheben, je nach Streitwert der Angelegenheit.

Mit freundlichen Grüßen
Burkhard Treese

Schiedsman W. hat eine Frage zu seiner sachlichen Zuständigkeit.

Guten Tag, Herr Treese!

Ein Bauherr steht unter Druck, weil eine grenznahe Anbaumaßnahme ohne die Zustimmung seines Nachbarn nach örtlichem Baurecht nicht zulässig ist.

Der Bauherr gibt an, dass der Nachbar seine Zustimmung schriftlich, zwar formlos, gegeben hat, was dem Bauamt aber nicht genügt. Das Bauamt fordert die Zustimmung für den Eintrag einer Bau- last zu Lasten des Nachbarn auf einem dafür vorgesehenen amtlichen Formular.

Der Nachbar weigert sich nun, ein derartiges Formular zu unterschreiben. Er habe ja sein Einverständnis schriftlich erklärt, das sei genug. Punkt.

Der Bauherr fordert von seinem Nachbarn, dass dieser seine gegebene Zusage einhält durch seine Unterschrift auf dem amtlichen Formular. Diese Forderung will er dem Schlichtungsantrag zugrunde legen.

Der Bauherr will also ein gegebenes Versprechen einfordern. Das sehe ich nicht als vermögensrechtlichen Anspruch an und kann es demnach nicht als bürgerliche Rechtstreitigkeit behandeln. Ich kann diese Forderung in keine Schiedsams-Zuständigkeit einordnen und habe darum den Antrag nicht angenommen.

Habe ich meinen Zuständigkeitsbereich richtig abgegrenzt? – Ihre Antwort und Stellungnahme wird sehr hilfreich sein, denn ich vermute, dass der Bauherr die Angelegenheit nicht auf sich beruhen lassen wird, weil er seinen Anbau schon begonnen hat.

Mit freundlichem Gruß
H. W.«

Aus der Antwort:

Sehr geehrter Herr W.,



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

87. Jahrgang 2016, Heft 3

Seite 54-61

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

herzlichen Dank für Ihre Mail.

Der Antragsteller verlangt vom Antragsgegner die Abgabe einer Willenserklärung in einer bestimmten Form auf einem amtlichen/vorgeschriebenen Vordruck.

Dahinter steht der Wunsch, bauen zu dürfen/zu können. Also hat die Willenserklärung einen vermögensrechtlichen Charakter. Deshalb können Sie tätig werden.

Setzen Sie sich doch noch einmal mit dem Antragsteller in Verbindung und nehmen den Antrag auf.

Mit freundlichen Grüßen
Burkhard Treese

Schiedsman N. aus Mecklenburg-Vorpommern hat eine Frage nach einer Schulung, ob kommunale Wohnungsbaugesellschaften als gewerbliche Betriebe einzustufen sind?

»Guten Tag Herr Treese!

Zunächst nochmals vielen Dank für Ihren Einsatz unter diesen gesundheitlich erschwerten Bedingungen. Ich hoffe, Sie haben das Schlimmste hinter sich.

Folgende Frage blieb offen:

Sind kommunale Wohnungsbaugesellschaften, die als Kapitalgesellschaften (GmbH, AG) agieren, als gewerbliche Betriebe einzustufen?

Ist diese Frage zu bejahen, dann fallen Streitigkeiten über alle Ansprüche aus dem Nachbarrecht gegen derartige Wohnungsbaugesellschaften nicht in die obligatorische außergerichtliche Streit-schlichtung (siehe Unterabschnitt 2, § 34a 1. Pkt. 1. SchStG M-V).

Könnten Sie das Problem noch einmal aufgreifen?

**Mit freundlichen Gruß
W. N.«**

Aus der Antwort:

Hallo Herr N.,

Nach einem Telefonat mit meinem Kollegen Väh ist für uns die Antwort eindeutig:

Begibt sich eine Gemeinde in die »Niederungen« des Privatrechts, um z.B. die Wohnungswirtschaft auszugliedern und betreibt diese dann in der Form einer GmbH oder Aktiengesellschaft, so gilt das Privatrecht und auch die Obligatorik eventuell.

Die VV 13.3.c (»Nicht in die Zuständigkeit der Schiedsstelle fallen...c) Streitigkeiten, an denen Behörden oder Organe des Bundes, eines Landes, der Gemeinden und Landkreise sowie der der Körperschaften, Anstalten oder Stiftungen des öffentlichen Rechts als Partei beteiligt sind«) gilt daher in diesen Fällen nicht.



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

87. Jahrgang 2016, Heft 3

Seite 54-61

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

Mit freundlichen Grüßen
Burkhard Treese

Betreff: Gebühren für Schiedsamt

Sehr geehrter Herr Treese,

im April 2016 gebe ich nach 15-jähriger Tätigkeit mein Schiedsamt aus Altersgründen ab.

Es ist sehr schwer, Nachfolger für dieses Ehrenamt zu begeistern. Ich bin aber guter Dinge, eine Nachfolgerin gefunden zu haben, wenn sie vom Rat der Stadt gewählt wird. Um dieses Ehrenamt für einen möglichen Nachfolger/in ein wenig attraktiver zu machen, habe ich eine Frage.

Gibt es aus Ihrer Sicht eine Möglichkeit, die Gebühren in voller Höhe bei der Schiedsperson zu belassen und nicht die im § 48 Schiedsamtsgesetz NRW vorgeschriebenen 50 % an die Gemeinde abzuführen, bei uns durchschnittlich 60,00 Euro im Jahr, ausgenommen das Ordnungsgeld.

Ich habe diesbezüglich auch schon mit der Direktorin des Amtsgerichts gesprochen, die keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine solche Regelung hätte, würde aber gerne auch Ihre Meinung dazu erfahren.

Ich würde mich freuen, eine kurze Stellungnahme zu diesem Thema von Ihnen

zu bekommen, da Mitte Januar dieses im Rat der Stadt diskutiert werden soll.

**Mit freundlichen Grüßen
H. H.**

Aus der Antwort, die selbstverständlich rechtzeitig vorlag:

Sehr geehrter Herr H.,

gern will ich Ihnen Ihre Anfrage beantworten.

Auf die Ansicht meiner richterlichen Kollegin möchte ich nicht eingehen.

Sie selbst sind auf den § 48 gestoßen.

Wenn Sie jetzt noch dazu die Verwaltungsvorschrift VV 2 zu § 48 hinzunehmen, haben Sie die Lösung.

Die VV 2 sagt eindeutig und klar: »Die Vorschriften des § 48 sind zwingend und können nicht durch Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Schiedsperson abgeändert werden«.

Also ist das, was Sie sich vorstellen, unzulässig.

Wenn die Gemeinde Ihrer Nachfolgerin etwas Gutes tun will, gibt es mehrere Möglichkeiten.

Für den Fall, dass Ihre Nachfolgerin in ihren privaten Räumen die Schlichtungs-



SchiedsamsZeitung

Organ des BDS-Online-Archiv

87. Jahrgang 2016, Heft 3

Seite 54-61

Bund Deutscher Schiedsmänner und Schiedsfrauen e.V. -BDS-
Postfach 100452 ♦ 44704 Bochum
www.schiedsamt.de ♦ info@bdsev.de

verhandlung durchführen will, so kann die Gemeinde ihr eine Amtstraumenschädigung zahlen. Das ist ganz legal. Weitere Einzelheiten dazu finden Sie in VV 2.2 zu § 12. Hier sind Beträge im zweistelligen Bereich, die die Mitte überschreiten, pro Monat nicht ausgeschlossen.

Weiterhin kann die Gemeinde einen pauschalierten Auslagenersatz pro Monat zahlen. Für Porto, Papier, Briefmarken, Stifte, Toner usw., die einem einzelnen Verfahren nicht zugeordnet werden können.

Es gibt auch Gemeinden, die ihren Schiedspersonen gebrauchte PC oder Laptops (sogar auch neu) zur Verfügung stellen, damit diese leichter mit dem Formularserver arbeiten können. Ihre Nachfolgerin wird doch sicherlich nicht mehr mit dem gebundenen oder Loseblattprotokollbuch arbeiten.

Sie sehen, dass es durchaus legale Möglichkeiten für Ihre Gemeinde gibt, die Arbeit engagierter Schiedspersonen angemessen zu unterstützen, ohne dass es zu einer zu hohen Entschädigung kommt.

Mit freundlichen Grüßen und den besten Wünschen für das »Leben nach dem Schiedsamt«